

## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0289/2019/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

### Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.

Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnisnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,

3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so dass grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hetlingen ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

---

Rahn-Wolff



## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0296/2019/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 22.07.2019
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

### Jahressitzungsplan 2020

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat den als Anlage beigefügten Entwurf des Sitzungsplanes der Gemeinde Hetlingen für das Jahr 2020 erstellt.

Die Terminierung der Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung kann derzeit noch nicht erfolgen. Dieser Termin ist zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Zuständig für die Terminierung der Sitzungen der Gemeindevertretung ist grundsätzlich der Bürgermeister. Für die Ausschüsse ist grundsätzlich die/der entsprechende Vorsitzende zuständig.

#### **Finanzierung:**

- entfällt -

#### **Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt den Jahressitzungsplan 2020 laut Anlage.

---

Rahn-Wolff

**Anlagen:**

Jahressitzungsplan 2020

**Terminplan für die  
Sitzungen der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Hetlingen  
im Jahre 2020**

**Januar**

-

**Februar**

05., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
12., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
19., Mittwoch	Bauausschuss
26., Mittwoch	Finanzausschuss

**März**

02., Montag	Kinder- und Jugendbeirat
11., Mittwoch	Gemeindevertretung

**30. März – 17. April Osterferien**

**April**

29., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
---------------	----------------------------

**Mai**

06., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
13., Mittwoch	Bauausschuss
18., Montag	Kinder- und Jugendbeirat
20., Mittwoch	Finanzausschuss

**Juni**

03., Mittwoch	Gemeindevertretung
---------------	--------------------

**29. Juni – 08. August Sommerferien**

## **Juli**

-

## **August**

-

## **September**

02., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
09., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
16., Montag	Bauausschuss
23., Donnerstag	Finanzausschuss
28., Montag	Kinder- und Jugendbeirat

## **Oktober**

01., Donnerstag	Gemeindevertretung
28., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss

## **05. – 17. Oktober Herbstferien**

## **November**

04., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
11., Mittwoch	Bauausschuss
18., Mittwoch	Finanzausschuss
30., Montag	Kinder- und Jugendbeirat

## **Dezember**

02., Mittwoch	Gemeindevertretung
---------------	--------------------

## **21. Dezember 2020 – 06. Januar 2021 Weihnachtsferien**

## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0302/2019/HET/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.09.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

### Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019

#### Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen, wobei gegenüber dem verwaltungsseitig vorgelegten Entwurf noch Änderungen vorgenommen worden sind.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Einzelnen sind nachstehend aufgeführte Änderungen vom Finanzausschuss empfohlen worden:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz alt	Ansatz neu
Ergebnishaushalt:			
11130.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MZH u.a.)	66.200 €	145.000 €
12600.5318100	Zuschuss Fahrerlaubnis Klasse C	1.500 €	3.000 €
21100.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.500 €	11.000 €
21100.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen	700 €	900 €
21101.5318000	Zuschuss Betreuungsklassenverein	0 €	6.000 €
36210.5291710	Kosten des Jugendbeirates	1.000 €	2.000 €

36500.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Ausstattung Kita)	0 €	1.500 €
53500.4511000	Konzessionsabgaben	27.000 €	50.000 €
56100.5429100	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände (Klima-Bündnis)	0 €	300 €
61100.4122000	Fehlbetragszuweisung Kreis	0 €	113.200 €
<b>Finanzhaushalt:</b>			
11130.0322100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Photo-Voltaikanlage)	15.000 €	18.000 €
11130.0901000	Anlagen im Bau (Erweiterung Kita)	0 €	40.000 €
11130.0901100	Anlagen im Bau (Planungskosten modulare Erweiterung)	0 €	20.000 €
61200.3217310	Tilgung von Darlehen	66.600 €	191.500 €

Verwaltungsseitig wird der Gemeindevertretung empfohlen, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses zu beschließen. Im Übrigen wird auf die Sitzungsvorlage vom 14.08.2019 verwiesen.

**Fördermittel durch Dritte:**  
entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Oktober 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	216.000 EUR	0 EUR	2.230.100 EUR	2.446.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	55.700 EUR	0 EUR	2.278.100 EUR	2.333.800 EUR
Jahresüberschuss	112.300 EUR	0 EUR	0 EUR	112.300 EUR
Jahresfehlbetrag	0 EUR	48.000 EUR	48.000 EUR	0 EUR

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.000 EUR	0 EUR	1.869.400 EUR	2.085.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.700 EUR	0 EUR	2.116.800 EUR	2.172.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000 EUR	0 EUR	2.250.200 EUR	2.450.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000 EUR	0 EUR	346.800 EUR	546.800 EUR

**§ 2**

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

---

Michael Rahn-Wolff

**Anlagen:**